



1. Name

Unter dem Namen «DORFVEREIN Graltshausen, Ast und Lanzendorn» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8572 Graltshausen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Gemeinschaft durch kulturelle Aktivitäten, sowie die Wahrung der Interessen der Dörfer gegenüber aussen.

3. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können werden:
 - Alle Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner, welche dass 16. Lebensjahr vollendet haben, mit deren minderjährigen Kindern
 - Auswärtswohnende mit Geschäft oder Betrieb in Graltshausen, Ast oder Lanzendorn
- b) Das Stimm- und Wahlrecht beginnt mit dem vollendetem 16. Lebensjahr.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt
 - Durch Austritt
 - bei wiederholtem Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
 - durch Ausschluss
- d) Die Löschung der Mitgliedschaft wegen Ausschlusses oder bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes

4. Organisation

Die Organe des Dorfvereins sind:

- a) Die Jahresversammlung
 - die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils bis am 30. April statt sie hat folgende Befugnisse
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsrevisoren (dürfen nicht dem Vorstand angehören)
 - Abnahme der Rechnung und Revisorenbericht
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Festlegung Jahresbeitrages
- b) Der Vorstand

Er besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier. Er kann mit maximal zwei Mitgliedern ergänzt werden. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst
- c) Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen alljährlich die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung



5. Wahlen

Erneuerungswahlen finden jedes Jahr statt

6. Finanzen

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge
- b) Erlöse aus Veranstaltungen
- c) Freiwillige Zuwendungen

7. Schlussbestimmungen

- a) Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Der Antrag ist an der Jahresversammlung zu traktandieren
- b) Ein eventuell vorhandenes Vermögen wird der Politischen Gemeinde Berg für kulturelle Zwecke übergeben
- c) Für alles, was in den vorliegenden Statuten nicht umschrieben ist, gilt das ZGB

Die vorstehende Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 06. März 2026 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 08. März 2018.

Graltshausen, 06. April 2026

Der Präsident:

Der Aktuar:

Marcel Zollikofer

Guido Meienberger